Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/1/25 9Bs409/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2018

Norm

StPO §390a Abs2

Rechtssatz

Da im Verfahren nach § 21 Abs 1 StGB kein Kostenausspruch vorgesehen ist, können einem Betroffenen die Kosten für das erfolglose Wiederaufnahmebegehren nicht auferlegt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 409/17m
  Entscheidungstext OLG Linz 25.01.2018 9 Bs 409/17m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2018:RL0000190

Im RIS seit

22.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at